

Satzung

des Trägervereins

„Blofelder Dorftreff“



§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Trägerverein Blofelder Dorftreff“ (im Folgenden „Trägerverein“ genannt).
- 2) Der Trägerverein hat seinen Sitz in Reichelsheim – Stadtteil Blofeld.
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg (Hessen) eingetragen werden. Er besitzt dann die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt daher dann die Abkürzung „e. V.“ hinter dem Namen.
- 4) Das Geschäftsjahr des Trägervereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der „Trägerverein Blofelder Dorftreff“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Der Zweck des Trägervereins ist die Förderung
 - a. der Jugend- und Altenhilfe,
 - b. von Kunst und Kultur,
 - c. der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie
 - d. des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Durchführung von Hausaufgabenhilfe für Jugendliche und Kinder sowie Bürohilfe und Mobilitätsangebote für ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger,
 - b. Durchführung von Kursen im Bereich Kunst, Fotografie, Handarbeiten und Hausarbeiten zur Herausbildung der eigenen Kreativität,
 - c. Durchführung von Kursen und Veranstaltungen zur Dorf- und Stadtgeschichte sowie Pflege der Lese- und Spielkultur,
 - d. Pflege der Zusammenarbeit zwischen den in Stadt und Dorf aktiven Vereinen, Kirchen und Initiativen.
- 4) Mittel des Trägervereins dürfen nur für die in der Satzung genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus den Mitteln des Trägervereins. Abweichungen hiervon sind in §2 (5) geregelt. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- 5) Im Übrigen kann Mitgliedern eine Aufwandsentschädigung nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Trägerverein entstanden sind, gewährt werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, etc.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist zu begründen und dem Antragsteller oder der Antragstellerin schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller oder die Antragstellerin beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
- 3) Die Mitgliedschaft wird mit dem Tag der Aufnahme wirksam. Über den Tag der Aufnahme entscheidet der Vorstand, nachdem der schriftliche Aufnahmeantrag beim Vorstand eingegangen ist.
- 4) Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod eines Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Trägervereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder
 - b. die ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - c. die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder
 - d. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand. Vor Beschlussfassung muss dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit geben werden, sich vor dem Vorstand zu den Vorwürfen zu äußern. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach §3 (2) dieser Satzung. Bis zur abschließenden Entscheidung über den Ausschluss ruhen alle Rechte des Mitglieds. Gegen den endgültigen Beschluss ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

- 4) In allen Fällen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge. Mit dem Ausscheiden erlöschen auch alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung.
- 2) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme

seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen. Insbesondere besteht für Mitglieder die Möglichkeit, die Räumlichkeiten des Dorftreffs für private Veranstaltungen zu nutzen.

- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere hat jedes Mitglied die Pflicht, die Interessen des Trägervereins zu fördern, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und die Veranstaltungen des Trägervereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- 4) Alle Mitglieder verpflichten sich darüber hinaus, sorgsam mit dem ihnen zur Nutzung überlassenen Vereinsinventar umzugehen.

§6 Mittel

- 1) Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch
 - a. jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist und die in einer gesonderten Beitragsordnung aufgeführt sind,
 - b. freiwillige Zuwendungen,
 - c. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
 - d. aus dem wirtschaftlichen Zweck- und Geschäftsbetrieb erhaltene Einnahmen.
- 2) Bei der Aufnahme in den Trägerverein ist der Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Hiernach ist dieser einmal jährlich im Voraus zu leisten. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, dass die Mitglieder dem Verein die benötigten Bankdaten zur Verfügung stellen und ein entsprechendes Lastschriftmandat erteilen.

§7 Organe des Trägervereins

Organe des Trägervereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich – möglichst im ersten Quartal – mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt, unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle durch seinen bzw. ihren Vertreter oder seine bzw. ihre Vertreterin. Die Einladung erfolgt öffentlich im Stadtkurier der Stadt Reichelsheim. Zusätzlich kann durch Aushang am Dorfgemeinschaftshaus oder Dorftreff Blofeld oder schriftlich (z. B. per Briefpost) oder elektronisch (z. B. per E-Mail oder auf der Homepage des Trägervereins) eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem bzw. ihrem Stellvertreter oder seiner bzw. ihrer Stellvertreterin geleitet. Sind beide Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungs-

leiterin.

- 3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem oder der Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- 4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen (Minderheitenbegehren). Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
- 5) Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Eine Stellvertretung schriftlich oder durch eine andere Person bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.
- 6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - b. die Wahl und Abberufung der zu wählenden Vorstandsmitglieder dieser Satzung,
 - c. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung,
 - e. die Entlastung des Vorstandes, insbesondere des Rechnungsführers oder der Rechnungsführerin,
 - f. die Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer,
 - g. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h. die Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen die Ablehnung der Aufnahme in und den Ausschluss aus dem Verein,
 - i. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§9 Verfahrensordnung für Mitgliederversammlungen

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters oder der Versammlungsleiterin den Ausschlag. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 3) In der Regel erfolgen Abstimmungen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- 4) Falls ein vorgeschlagenes Mitglied bei einer Wahl eine geheime Abstimmung beantragt, ist dem Folge zu leisten. In diesem Fall ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter oder eine Wahlleiterin zu bestimmen. Bei Wahlen ist der Bewerber oder die Bewerberin gewählt, der oder die die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Das ausschlaggebende Stimmrecht des Versammlungsleiters oder der Versammlungsleiterin nach §9 (2) findet hier keine Anwendung. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 5) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder der Schriftführerin eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Protokollführer oder der Protokollführerin und dem Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin per Unterschrift zu bescheinigen ist. Ist der Schriftführer oder die Schriftführerin verhindert, ernennt der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin eine andere der anwesenden Personen zum Protokollführer oder zur Protokollführerin.
- 6) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche

vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung entscheidet der Vorstand.

- 7) Über die Aufnahme von Anträgen zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 8) Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Trägervereins zum Gegenstand haben, müssen rechtzeitig beim Vorstand schriftlich eingereicht werden, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können, damit sie auf der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung erscheinen. §14 (1) ist hierbei zu beachten, §9 (6) findet keine Anwendung. Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Trägervereins zum Gegenstand haben, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wegen eines Minderheitenbegehrens nach §8 (4) bleibt hiervon unberührt.

§10 Der Vorstand

- 2) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem oder der Vorsitzenden,
 - b. dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Rechnungsführer oder der Rechnungsführerin,
 - d. dem Schriftführer oder der Schriftführerin,
 - e. bis zu drei Beisitzern oder Beisitzerinnen.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können nur volljährige Mitglieder des Vereins sein.
- 4) Der oder die Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin dürfen den Trägerverein im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertreten, jeder hat Alleinvertretungsrecht. Die übrigen Vorstandsmitglieder im Sinne von §26 BGB vertreten den Verein jeweils zu zweit.
- 5) Einzelmaßnahmen oder Anschaffungen, deren Gegenwert 500,00 € übersteigen, bedürfen der Zustimmung von mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Summe der Beträge für Einzelmaßnahmen oder Anschaffungen im Gegenwert von mehr als 500,00 € dürfen im Geschäftsjahr insgesamt den Betrag von 3.000,00 € nicht übersteigen. Ansonsten bedürfen Anschaffungen oder Ausgaben für Einzelmaßnahmen grundsätzlich eines Beschlusses des Vorstandes.
- 6) In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Trägerverein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Ein Mitglied kann auch in Abwesenheit in den Vorstand gewählt werden, wenn eine diesbezügliche schriftliche Willenserklärung dieses Mitgliedes vorliegt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen oder der Vorstand kann ein Vereinsmitglied bestimmen, welches dessen Aufgaben kommissarisch bis zur Neubesetzung übernimmt.
- 7) Sollten mehrere Vorstandsämter auf eine Person vereinigt sein, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass sich die Anzahl der Beisitzer entsprechend erhöht.

- 8) Dem Vorstand des Trägervereins obliegt die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere die Aufgabe zur
 - a. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - e. fortlaufenden, angemessenen Unterrichtung der Mitglieder über Vereinsangelegenheiten,
 - f. Erlass von Ordnungen zu einzelnen Bereichen der Vereinsorganisation.
- 9) Der oder die Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Sitzung, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin. Über den wesentlichen Gang der Sitzung ist vom Schriftführer oder der Schriftführerin eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Protokollführer oder der Protokollführerin und vom Sitzungsleiter oder der Sitzungsleiterin per Unterschrift zu bescheinigen ist. Ist der Schriftführer oder die Schriftführerin verhindert, ernennt der Sitzungsleiter oder die Sitzungsleiterin eine andere der anwesenden Personen zum Protokollführer oder zur Protokollführerin.
- 10) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters oder der Sitzungsleiterin den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweiligen Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der oder die Vorsitzende bzw. sein bzw. ihr Stellvertreter oder seine bzw. ihre Stellvertreterin. Im Falle einer Vereinigung mehrerer Ämter auf eine Person besitzt die betroffene Person bei Abstimmungen nur eine Stimme.
- 11) Der oder die Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall seine bzw. ihre Stellvertreterin oder sein bzw. ihr Stellvertreter kann weitere Personen als Berater zur Vorstandssitzung einladen, wenn er oder sie dies wegen besonderer Tagesordnungspunkte für erforderlich hält. Als Beraterinnen oder Berater können Nicht-Mitglieder eingeladen werden. Beraterinnen oder Berater haben kein Stimmrecht.

§11 Kassenwesen

- 1) Der Rechnungsführer oder die Rechnungsführerin ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte des Vereins verantwortlich.
- 2) Er oder sie darf Zahlungen nur leisten, wenn eine schriftliche Zahlungsanordnung unter Berücksichtigung von §10 (4) und §10 (5) erteilt worden ist.
- 3) Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen.
- 4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er oder sie gegenüber den Kassenprüfern oder Kassenprüferinnen Rechnung.
- 5) Die Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen prüfen die Kassengeschäfte. Die Mitgliederversammlung wählt zu diesem Zweck aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder drei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer. Ein Kassenprüfer oder eine Kassenprüferin wird auf drei Jahre, die zwei anderen auf jeweils ein Jahr gewählt. Sobald der oder die dreijährige Kassenprüfer/in nur noch ein Jahr Amtszeit vor sich hat, wird er oder sie zum einjährigen Kassenprüfer oder zur einjährigen Kassenprüferin. Die Mitgliederversammlung hat in diesem Fall nur noch eine/n zweiten einjährigen Kassenprüfer/in und eine/n neuen dreijährigen Kassenprüfer/in zu wählen.
- 6) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung des Vereins. Die Kassenprüfer

sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in Hinsicht auf eine ordnungsgemäße Buchhaltung berechtigt und verpflichtet. Die Prüfung der Buchhaltung erfolgt in der Regel einmal jährlich nach Ende des Geschäftsjahres. Den Kassenprüfern oder Kassenprüferinnen ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung benötigten Vereinsunterlagen zu gewähren. Entsprechende Auskünfte sind ihnen zu erteilen.

- 7) Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und beantragen ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Falls die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer im Rahmen ihrer Prüfung Unregelmäßigkeiten feststellen, sind diese dem Vorstand umgehend mitzuteilen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern oder Kassenprüferinnen enthalten.

§12 Haftungsbeschränkung

- 1) Die Haftung aller Mitglieder des Vorstandes sowie der vom Vorstand beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 2) Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Trägerverein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen.

§13 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

- 1) Der Trägerverein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Trägerverein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis. Durch ihre Mitgliedschaft und Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Übermittlung dieser Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Trägervereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
- 2) Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes gem. §2 anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt.
- 3) Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. §37 BGB in Verbindung mit §8 (4) der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machenden Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhandigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird.
- 4) Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen des BDSG zu berücksichtigen hat.
- 5) Jedes Mitglied hat ein Recht auf
 - a. Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,

- c. Sperrung seiner Daten,
- d. Löschung seiner Daten.

Der Wunsch auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung der Daten ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern und von diesem zeitnah umzusetzen. Entstehende Kosten für die Auskunft sind von dem beantragenden Vereinsmitglied zu tragen.

- 6) Ist dem Vorstand die ordnungsgemäße Führung der Vereinsgeschäfte aufgrund der von einem Mitglied beantragten Löschung oder Sperrung personenbezogener Daten nicht mehr möglich (insbesondere Meldungen an Verbände und Versicherungen), so endet die Mitgliedschaft mit Löschung bzw. Sperrung der personenbezogenen Daten. Dem Mitglied ist dies vorher schriftlich mitzuteilen. §4 (3) findet in diesem Falle keine Anwendung.

§14 Auflösung des Trägervereins

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
- 3) Im Falle der Auflösung des Trägervereins sind der oder die Vorsitzende des Vorstands und seine bzw. ihre Stellvertreterin oder sein bzw. ihr Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Trägervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Reichelsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Trägerverein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§15 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein bzw. unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung des Vereins am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.
- 2) Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 06.11.14 in Blofeld beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 24.02.2015 verändert, sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.